

Oppelner Str. 130
53119 Bonn

BAG-S e. V. Oppelner Str. 130 53119 Bonn

Bundesministerium der Justiz
Frau Tolzmann

11015 Berlin

Telefon 02 28/6 68 53 80

Telefax 02 28/6 68 53 83

E-mail bag-s@t-online.de

Geschäftsführerin: Dr. Gabriele Scheffler

Bonn, den 14. Mai 2007

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (JGGÄndG)

Sehr geehrte Frau Tolzmann,

wir nehmen die Gelegenheit, zum o.a. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, gerne wahr und bitten um Berücksichtigung unserer folgenden Ausführungen:

Wir begrüßen grundsätzlich die Intention des Gesetzgebers, bundeseinheitliche jugendstrafrechtliche Regelungen zu erlassen, insbesondere § 2 JGG um eine ausdrückliche Regelung zum Ziel des Jugendstrafvollzugs zu ergänzen. In der inhaltlichen Umsetzung dieses Regelungsinteresses sehen wir jedoch erhebliche Abweichungen zur bisherigen jugendstrafrechtlichen Zielsetzung und bitten den Gesetzgeber nachdrücklich um Korrektur.

In unseren Ausführungen möchten wir uns auf die Änderungen in § 2 JGGÄndG beschränken und verzichten auf eine Bewertung der Regelung der Rechtsbehelfe. Da in § 2 JGGÄndG nicht nur das Ziel des Jugendstrafvollzugs definiert wird, sondern eine Ausweitung der Zielformulierung auf sämtliche jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen und ebenfalls auf das Jugendstrafverfahren stattfindet, möchten wir unsere folgende Kritik zunächst auf den Vollzug der Jugendstrafe und anschließend auf die weiteren Anwendungsbereiche beziehen.

a) Vollzugsziel

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 31.5.2006 (2 BvR 1673/04) folgende Formulierung zur Definition des Vollzugsziels der Jugendstrafe gewählt:

„Der Vollzug der Freiheitsstrafe muss auf das Ziel ausgerichtet sein, dem Inhaftierten ein künftiges straffreies Leben zu ermöglichen. Dieses – oft auch als Resozialisierungsziel bezeichnete – Vollzugsziel der sozialen Integration, für den Erwachsenenvollzug einfachgesetzlich in § 2 Satz 1 StVollzG festgeschrieben, ist im geltenden Jugendstrafrecht als Erziehungsziel verankert (§ 91 Abs. 1 JGG).“

Auch in § 2 Satz 1 StVollzG ist für den Erwachsenenstrafvollzug als (abschließendes) Vollzugsziel die Resozialisierung des Inhaftierten benannt: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel).“ Der Schutz der Allgemeinheit ist in § 2 Satz 2 StVollzG *nicht* als Vollzugsziel ausgewiesen, sondern ist als „sekundäre Vollzugsaufgabe“ (vgl. die Kommentierung von Feest 2006) formuliert: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“

Nach Feest (2006) „(werden) Bestrebungen, neben der Resozialisierung die Sicherheit der Bevölkerung als gleichberechtigtes Vollzugsziel festzuschreiben, (...) bisher im Schrifttum fast durchweg abgelehnt“.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts in seinem o.a. Urteil „(...) ist die Freiheitsstrafe als besonders tiefgreifender Grundrechtseingriff nur vereinbar, wenn sie *unter Berücksichtigung ihrer gesellschaftlichen Schutzfunktion* konsequent auf eine straffreie Zukunft des Betroffenen gerichtet ist. (...) Zwischen dem *Integrationsziel des Vollzugs* und dem *Anliegen*, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht insoweit kein Gegensatz.“ Auch in der Anwendung auf Jugendliche wird als alleiniges *Vollzugsziel* die Integration benannt; der Schutz der Allgemeinheit ist jedoch nur ein *Anliegen*, das es zu berücksichtigen gilt, ohne jedoch den Rang eines eigenständigen Zieles einzunehmen.

Die im JGGÄndG in § 2 Satz 1 gewählte Formulierung wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht und fällt sogar hinter das in § 2 StVollzG abschließend formulierte Vollzugsziel (im Erwachsenenstrafvollzug) zurück.

Die Formulierung in Satz 1: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll *vor allem* erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken“ ist nicht abschließend und eröffnet die Möglichkeit der Hinzufügung weiterer Vollzugsziele. Eine ledigliche Vorrangstellung des Resozialisierungszieles genügt nicht.

Auch die Formulierung, dass „zur Erreichung dieses Ziels (...) die Rechtsfolgen und, soweit möglich, auch das Verfahren *vorrangig* am Erziehungsgedanken auszurichten (sind)“, bricht mit den bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben, denen zufolge das Erziehungsziel das *alleinige Vollzugsziel* darstellt.

Wir halten die Eröffnung der Möglichkeit weiterer Vollzugsziele im Jugendstrafvollzug für äußerst bedenklich und bitten den Gesetzgeber um Umsetzung der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben.

b) Ziel des Jugendstrafrechts

Auch wenn durch den Wegfall der Vollzugsvorschriften im JGG keine grundsätzliche Notwendigkeit besteht, die Zielsetzung sämtlicher jugendstrafrechtlicher Sanktionen festzulegen, begrüßen wir die Intention des Gesetzgebers, hier bundeseinheitliche Vorgaben zu formulieren.

Die oben angeführte Kritik an der inhaltlichen Ausgestaltung muss an dieser Stelle jedoch, da auch nicht stationäre Sanktionen betroffen sind, noch eindringlicher ausfallen. Die Jugendstrafe stellt den schwerwiegendsten jugendstrafrechtlichen Eingriff dar, sie kommt als „ultima ratio“ zur Anwendung, wenn vorgelagerte ambulante Maßnahmen nicht zum Erfolg geführt haben. Es verstößt gegen den Grundgedanken des Jugendstrafrechts, in Bezug auf diese Maßnahmen die Formulierung von Zielsetzungen zu ermöglichen, die ggf. auch vom Erziehungsziel abweichen können. Durch die Anwendung einer nicht abgeschlossenen Zielformulierung auf sämtliche Rechtsfolgen wird weder dem Erziehungsgedanken noch dem Subsidiaritätsprinzip angemessen Rechnung getragen.

Deshalb bitten wir den Gesetzgeber nachdrücklich um Korrektur.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Ewers
(Vorsitzender)